



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION ENERGIE UND VERKEHR

Der Generaldirektor

Brüssel, den 13 MAI 2009
TREN E3/MR/JV/mv D(2009)
51605

Herrn Prof. Dr.-Ing. Josef KUNZ
Bundesministerium für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung
Leiter der Abteilung Straßenbau,
Straßenverkehr
Robert-Schuman Platz 1
Postfach 20 01 00
D – 53170 Bonn

**Betr.: Sonderregelungen zum Führen von Einsatzfahrzeugen der
Freiwilligen Feuerwehren**

Bezug: S 31/7324.3/20-01/zul003503

Sehr geehrter Professor Kunz,

Ihre Anfrage vom 7. April 2009 zum Fahren von Einsatzfahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehren mit Führerschein der Kategorie B und einer Fahrberechtigung, die den Mindestanforderungen der Anlage II der Richtlinie 91/439/EWG beziehungsweise zukünftig der Richtlinie 2006/126/EG entsprechen würde, beantworte ich wie folgt.

Ich habe Ihrem Brief so verstanden, dass diese Fahrberechtigung zum Fahren von Einsatzfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 7,5 t (nicht mehr 4,75 t) gültig wäre. Außerdem würde diese Fahrberechtigung auf Grundlage einer spezifischen Ausbildung und Prüfung erteilt.

Ich freue mich, dass Sie eine solche Lösung in Betracht ziehen. Sie würde mit den Bestimmungen der Richtlinie über den Führerschein übereinstimmen, unter der Voraussetzung, dass ein Führerschein der Kategorie C1 nach dem Bestehen einer theoretischen und praktischen Prüfung im Einklang mit Anhang II der genannten Richtlinien erteilt würde.

Ich habe erfahren, dass in Deutschland die Frage diskutiert wird, ob die Fahrzeuge der freiwilligen Feuerwehren dem Katastrophenschutz zuzuordnen sind. Dabei ist zu unterscheiden, ob diese Fahrzeuge ein integraler Teil des Katastrophenschutzes sind oder ob sie lediglich auch für Aufgaben des Katastrophenschutzes eingesetzt werden. Nach Artikel 4 (§ 5) der Richtlinie können die Mitgliedstaaten Fahrzeuge des Katastrophenschutzes soweit sie einen integralen Teil darstellen und nicht nur gelegentlich für den Katastrophenschutz eingesetzt werden, vom Anwendungsbereich der

Richtlinie ausnehmen. Nach dem gegenwärtigen Diskussionsstand kann eine solche Eingliederung in den Katastrophenschutz nicht ausgeschlossen werden. Die oben genannte Frage sollte jedoch sorgfältig auf juristischer Ebene analysiert werden.

Um konkret die Rechtmäßigkeit der deutschen Pläne zur Reform des Führerscheinrechts beurteilen zu können, wäre ich Ihnen für die Übersendung des Gesetzesentwurfs dankbar. Für weitere Fragen stehen Ihnen meine Dienste, insbesondere das Referat für Straßenverkehrssicherheit, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ansprechpartner:
Herr Joël Valmain, Telefon:(32-2) 2986409


Matthias RUETE
ZOLTAN KAZATSAY
Deputy Director General